

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen

vernehmlassungen@sif.admin.ch

3. September 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 des Eidgenössischen Finanzdepartements sind die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zur Änderung der Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach sorgfältiger Prüfung stellte der Regierungsrat fest, dass der Kanton Aargau nicht direkt von der Thematik betroffen ist. Die Zielrichtung der Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird begrüsst, da ein bestehender Wettbewerbsnachteil für schweizerische Rückversicherer beseitigt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 20. Juni 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

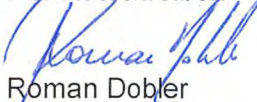
Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die gewählte Lösung zur Behebung der Wettbewerbsnachteile, welche eine Ausnahme der Vermittlung von Rückversicherungsverträgen generell vom Geltungsbereich des VAG vorsieht. Wichtig ist dabei auch, dass mit der gewählten Lösung keine neuen Ungleichbehandlungen zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern, aber auch nicht zwischen solchen mit Sitz in der Schweiz und jenen mit Sitz im Ausland, geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departementssekretariat - Finanzen, 9102 Herisau

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Gaby Bolleter
Departementssekretärin
Tel. +41 71 353 68 11
gaby.bolleter@ar.ch

Herisau, 7. Juli 2025

**Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Appenzell Ausserrhoden auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

sign. 7. Juli 2025

Gaby Bolleter



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 19. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2025

Vernehmlassung Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO): Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zugestellt zur «Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)». Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen die Beseitigung des Wettbewerbsnachteils für Schweizer Rückversicherer und die Stärkung der Rechtssicherheit im Sanierungsrecht. Angesichts der marginalen direkten Betroffenheit verzichten wir auf detailliertere Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Marco Greiner
Vizestaatschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: 935/2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

10. September 2025

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO): Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) ein. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zum Geschäft äussern zu können und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Behebung des im Zuge der letzten VAG-Revision unbeabsichtigt entstandenen Wettbewerbsnachteils für Schweizer Rückversicherer ist aus ökonomischer Sicht sehr zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Regierungsrat auch ausdrücklich den gewählten Lösungsansatz, wonach künftig alle Arten der Rückversicherungsvermittlung von der Aufsicht ausgenommen werden. Die fragliche Ausnahmeregelung erscheint zielführend und sachgerecht, zumal es in diesem Teilbereich generell keines expliziten Schutzes der Kundinnen und Kunden bedarf. Des Weiteren werden dadurch keine neuen Ungleichbehandlungen zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern (auch nicht zwischen solchen mit Sitz in der Schweiz und jenen, die im Ausland ansässigen sind) geschaffen. Ausserdem ermöglicht es die genannte Lösung den Schweizer Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittlern auch weiterhin im internationalen Geschäft tätig zu sein.

Ebenso stimmt der Regierungsrat den weiteren Anpassungen in der Vorlage vorbehaltlos zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 19 août 2025

2025-920

Révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de l'ordonnance sur la surveillance – Procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

Le Conseil d'Etat soutient le projet de révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) et de son ordonnance. Cette révision répond de manière ciblée à un désavantage concurrentiel concret affectant les réassureurs suisses depuis l'entrée en vigueur de la révision de 2024. L'exclusion des intermédiaires de réassurance du champ d'application de la LSA est cohérente avec la nature très spécialisée et professionnelle de ce secteur, où les clients sont eux-mêmes soumis à la surveillance prudentielle.

Le projet renforce par ailleurs la sécurité juridique en intégrant au niveau légal certaines règles techniques relatives aux instruments de capital amortisseurs de risque, apportant ainsi plus de clarté et de stabilité au droit de l'assainissement.

Il convient toutefois de rester attentif au cadre légal en vigueur dans d'autres pays. Plusieurs Etats appliquent une surveillance minimale ou formelle à l'intermédiation en réassurance (exemple : Allemagne, Royaume-Uni et Etats-Unis). Si la Suisse opte pour une exonération complète (art. 2, al. 2, let. g de l'avant-projet, et dans la section 3.1 du rapport explicatif), il est essentiel de continuer de garantir, par un suivi attentif de l'autorégulation du secteur ou l'éventuelle adoption de standards reconnus, un niveau de professionnalisme élevé, afin d'éviter tout risque réputationnel pour le marché suisse.

C'est pourquoi le Conseil d'Etat recommande l'instauration d'un mécanisme d'enregistrement simplifié pour les intermédiaires de réassurance domiciliés en Suisse, ainsi que la reconnaissance automatique des intermédiaires enregistrés dans un Etat membre de l'Union européenne.

Dans ce cadre, la FINMA pourrait tenir un registre spécifique des intermédiaires de réassurance actifs en Suisse, fondé sur la communication de données de base comparables à celles exigées par les registres du commerce cantonaux. L'enregistrement serait subordonné à la souscription d'une assurance de responsabilité civile professionnelle.

En vous remerciant de nous avoir consultés, le Conseil d'Etat vous transmet, Madame la Présidente de la Confédération, ses respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 10 septembre 2025

Le Conseil d'Etat

3454-2025

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Secrétariat général
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de l'ordonnance sur la surveillance

Madame la Présidente,

Nous nous référons à votre courrier du 21 mai 2025 par lequel vous nous avez invités à prendre position sur la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de l'ordonnance sur la surveillance.

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil et vous informons que nous soutenons le projet de modification, dont la teneur n'appelle pas d'observations particulières de notre part. Nous estimons en effet qu'il corrigera un désavantage concurrentiel non-souhaité pour les réassureurs suisses et permettra ainsi de renforcer la compétitivité de la place financière suisse, tout en préservant un niveau adéquat de protection des clients.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Copie à : vernehmlassungen@sif.admin.ch



Sitzung vom

19. August 2025

Mitgeteilt den

19. August 2025

Protokoll Nr.

594/2025

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

Per Mail (PDF und Word) an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) Stellung nehmen zu können.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt die Vorlage.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie:

- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Finanzverwaltung Graubünden

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Altdorf, 20. August 2025

**Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Mai 2025 haben Sie den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zu der Teilrevision des VAG und der AVO Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat hat entschieden, zur Teilrevision keine Stellungnahme zu verfassen.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion
Direktionssekretariat



Rolf Müller, Generalsekretär

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag
08:00 – 11:45 und 13:30 – 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 2. September 2025

Protokoll-Nr.: 932

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Vorlage zustimmt.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de l'ordonnance sur la surveillance

Madame la conseillère fédérale,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir consulté le Canton de Neuchâtel sur la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de l'ordonnance sur la surveillance.

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de révision de la loi et de l'ordonnance et nous vous informons que nous sommes favorables à toutes les modifications prévues.

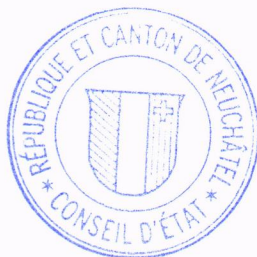
En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 1^{er} septembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 2. September 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 laden Sie die Kantonsregierung ein, zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit dazu und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 1. September 2025

**Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO):
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter, *Liebe Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Kantone sind von der Teilrevision nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund erfolgt nur eine kurze Stellungnahme unsererseits.

Die Beseitigung des Wettbewerbsnachteils für Schweizer Rückversicherer und damit die Gleichstellung von inländischen Anbietern wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

D. Wyler
Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5452)

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdeparte-
ment

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 1. Juli 2025

**Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und
der Aufsichtsverordnung (AVO); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Der Kanton Schaffhausen ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Martin Kessler

Der Staatsschreiber-Stv.:



Christian Ritzmann



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 26. August 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG, SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (AVO, SR 961.011) zur Vernehmlassung bis 12. September 2025 unterbreitet.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Lösung zur Behebung der identifizierten Wettbewerbsnachteile. Mit der vorgeschlagenen Ausnahme wird sichergestellt, dass die Schweizer Rückversicherungsmakler, insbesondere im Vergleich zu europäischen Mitbewerbern, nicht benachteiligt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundespräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

9. September 2025

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der
Aufsichtsverordnung (AVO)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Teilrevision des
Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) Stellung zu nehmen.
Wir bedanken uns für die detaillierte und aufschlussreiche Ausarbeitung der Unterlagen.

Der Kanton Solothurn ist nicht direkt von der Vorlage betroffen. Wir begrüssen es aber generell,
wenn Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen beseitigt werden und gleichzeitig
keine Einschränkungen in der Qualität der Aufsicht zu befürchten sind.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. September 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

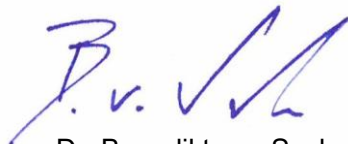
Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsgesetzes (SR 961.01; abgekürzt VAG) und der Aufsichtsverordnung (SR 961.011; abgekürzt AVO) betreffend Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir sind mit dem vorgeschlagenen Entwurf gemäss Vorlage einverstanden.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Numero
3104

sl

0

Bellinzona
25 giugno 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consiglieria federale
Karin Keller-Sutter
Direttrice del Dipartimento federale
Delle finanze (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(pdf e word)*

Consultazione sulla Revisione parziale della legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA) e dell'Ordinanza sulla sorveglianza (OS)

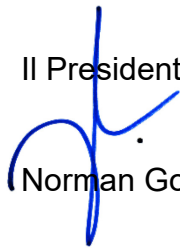
Signora Consiglieria federale,

vi ringraziamo per averci coinvolti nella procedura di consultazione a margine e, nel merito della revisione parziale della Legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA) e della relativa Ordinanza (OS), vi comunichiamo che non abbiamo osservazioni.

Voglia gradire, signora Consiglieria federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



(Norman Gobbi)

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Sezione delle risorse umane – Ufficio degli stipendi e delle assicurazioni (dfe-sru@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 24. Juni 2025
Nr. 359

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011). Wir begrüßen die Revision zwecks Eliminierung des Wettbewerbsnachteils für Schweizer Rückversicherer.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Suter
Cheffe du Département fédéral des
finances (DFF)
Présidente de la Confédération
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Réf. : 25_COU_4638

Lausanne, le 3 septembre 2025

Réponse à la consultation fédérale sur la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de l'ordonnance sur la surveillance

Madame la Présidente,

Le Gouvernement vaudois tient à remercier le Département fédéral des finances pour l'opportunité qui lui a été donnée de se prononcer sur le projet de révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de l'ordonnance sur la surveillance.

Après examen des documents qui lui ont été soumis et analyse, le Conseil d'Etat vous informe être favorable à la révision proposée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez aux présentes lignes, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine



2025.03539

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances
Palais fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références DM/CF
Date 3 septembre 2025

Consultation fédérale : Révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) et de l'ordonnance sur la surveillance

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances et de son ordonnance.

Le projet vise principalement à supprimer un désavantage concurrentiel résultant de la révision de la LSA entrée en vigueur en 2024 : actuellement, les réassureurs suisses n'ont non seulement pas la possibilité de solliciter une collaboration avec des intermédiaires de réassurance non enregistrés en Suisse mais ne peuvent également pas répondre à leur sollicitation, ce qui entraîne une distorsion de la concurrence et une perte de compétitivité pour les réassureurs suisses.

D'un point de vue général, le Canton du Valais est favorable à toute mesure allant dans le sens d'un renforcement de la compétitivité des entreprises suisses tout en maintenant la stabilité et l'intégrité de la place financière suisse. Ainsi, pour autant que tel soit le cas, le Conseil d'Etat est favorable aux modifications proposées.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 19. August 2025 rv

Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) eine Stellungnahme einzureichen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen des VAG und der AVO aus folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Teilrevision hat insgesamt positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Sie stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rückversicherungsunternehmen, erhöht die Attraktivität des Versicherungsstandorts Schweiz und führt zu Kosteneinsparungen für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler sowie Versicherungsunternehmen.
- Schweizer Rückversicherungsunternehmen haben im Geschäft mit Schweizer Zedenten keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Rückversicherungsunternehmen mehr.
- Die Versicherungsunternehmen – als Kunden von Rückversicherungsvermittlerinnen und Rückversicherungsvermittlern – bleiben weiterhin der Aufsicht nach VAG unterstellt. Damit bleibt der Schutz der Endkunden im Bereich der Direktversicherung gewährleistet.
- Es werden keine neuen oder veränderten Pflichten für andere Unternehmen geschaffen.
- Es sind keine Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)



Elektronisch an vernehmlassungen@sif.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

27. August 2025 (RRB Nr. 872/2025)

**Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Aufsichts-
verordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 unterbreiteten Sie uns eine Vorlage zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (SR 961.01) und der Aufsichtsverordnung (SR 961.011). Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir befürworten die Vorlage, da sie einen unnötigen Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Rückversicherungsbranche beseitigt und die Rechtssicherheit stärkt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Par e-mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 4 septembre 2025

Consultation : Intermédiation en réassurance (révision partielle de la LSA)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

L'objet de cette consultation est la révision partielle de la Loi sur la surveillance des assurances (LSA). Celle-ci vise à corriger un désavantage concurrentiel apparu en 2024, en exemptant de surveillance les intermédiaires en réassurance et en transférant une norme relative au droit de l'assainissement figurant dans l'Ordonnance sur la surveillance (OS) afin de renforcer la sécurité juridique dans le secteur.

Une révision bienvenue pour un cadre concurrentiel équilibré

Le Centre accueille favorablement ce projet de révision partielle de la LSA qui permet de rétablir des conditions de concurrence équitables entre les intermédiaires en réassurance suisses et étrangers. L'exemption de surveillance de la FINMA pour tous les types d'intermédiation en réassurance permet à ce titre de corriger directement l'erreur involontaire de la dernière révision de la LSA qui a créé le désavantage concurrentiel en question pour les entreprises suisses sur leur propre marché. Cette révision ouvre ainsi la possibilité pour les intermédiaires en réassurance suisses de collaborer avec des intermédiaires non enregistrés en Suisse, au même titre que leurs concurrents étrangers, ce que Le Centre salue.

Une plus grande sécurité juridique

Par ailleurs, l'intégration dans la LSA d'une norme actuellement située l'OS en matière de droit de l'assainissement constitue une amélioration opportune du cadre légal qui permet de renforcer la sécurité juridique et d'apporter plus de clarté en cas de litiges ou de situations complexes. Aussi, Le Centre soutient les grandes lignes du projet, dans la mesure où il permet de lever un frein réglementaire inutilement pénalisant pour les réassureurs suisses, tout en veillant à préserver un équilibre entre compétitivité économique et sécurité juridique.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

Le Centre
Suisse

Seilerstrasse 8a
Boite postale
CH-3001 Berne

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.le-centre.ch

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 25. August 2025 / RC
VL_Rückversicherung

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der
Aufsichtsverordnung (AVO)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Ziel dieser punktuellen Vorlage ist es, Versicherungsvermittler von der Aufsicht auszunehmen, soweit sich ihre Tätigkeit auf Rückversicherungen bezieht. Damit wird die Motion 24.3208 (Burkart) umgesetzt. Zusätzlich sollen einzelne Präzisierungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit vorgenommen und redaktionelle Fehler bereinigt werden.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die Vorlage vollumfänglich. Mit der Umsetzung der Motion 24.3208 (Burkart) wird ein unnötiger regulatorischer Eingriff rückgängig gemacht, der die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Rückversicherungsstandorts unbeabsichtigt geschwächt hat. Die vorgesehene Ausnahme der Rückversicherungsvermittlung von der Aufsicht nach VAG ist ein gezielter und sinnvoller Deregulierungsschritt. Dadurch werden die bestehenden Wettbewerbsnachteile für Schweizer Rückversicherer beseitigt und der Finanzplatz Schweiz im internationalen Umfeld gestärkt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch

stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

12. September 2025

SP-Stellungnahme zur vorgeschlagenen Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat vernehmlasst die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO), welche er zur Umsetzung der [Motion 24.3208](#) vorschlägt, die im Parlament unbestritten war. Damit soll eine Bestimmung aus der letzten VAG-Revision korrigiert werden, welche den Schweizer Rückversicherungsunternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten einen Wettbewerbsnachteil verschaffte. Der Bundesrat nutzt die Gelegenheit für weitere Änderungen an Bestimmungen von VAG und AVO, welche im Falle einer überschuldeten Versicherungsgesellschaft zum Tragen kämen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung, welche Rückversicherungsbroker vom Geltungsbereich des Gesetzes befreit. Zudem werden Bestimmungen aus der AVO ins VAG überführt. Die SP unterstützt es, diese Regelungen in den Kompetenzbereich der Legislative zu verschieben.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Seit Anfang letzten Jahres ist die letzte Teilrevision des VAG in Kraft. Aus den damals beschlossenen Änderungen ergibt sich ein entscheidender Wettbewerbsnachteil für Rückversicherungen: Sie dürfen nach geltendem Recht nur mit bei der FINMA registrierten Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten. Damit ist ihnen die Zusammenarbeit mit ausländischen oder bei Versicherungen angestellten Brokern, die nicht bei der FINMA registriert sind, verwehrt, was ihnen einen entscheidenden Nachteil am Markt verschafft. Der vorliegende Entwurf sieht vor, Versicherungsbroker von der Registrierungspflicht auszunehmen, deren Vermittlungstätigkeit sich auf Rückversicherungen bezieht.

Der Bundesrat nimmt im Rahmen der sich daraus ergebenden Anpassungen am Gesetz die Gelegenheit wahr, weitere Änderungen vorzuschlagen: Die Bestimmungen zu risikobesetzenden Kapitalinstrumenten im AVO, namentlich in Art. 37 Abs. 6 und 7, zu Sanierungsverfahren sollen neu im VAG verankert werden.

Dazu kommen weitere redaktionelle Anpassungen in den beiden Rechtsnormen.

Die SP anerkennt die Schwierigkeiten für Rückversicherer, die sich aus der Regulierung der Anforderungen an Versicherungsvermittler ergaben. Die 2024 in Kraft getretenen Regeln tragen entscheidend zur Sicherung minimaler Qualitätsstandards in der Versicherungsvermittlung bei und sind im Sinne des Konsumentenschutzes grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Das Geschäft mit *Rückversicherungen* ist allerdings hochprofessionellen Marktteilnehmer:innen vorbehalten, deren Schutzbedürfnis geringer ist. Deshalb unterstützt die SP die Ausnahmeregelung in Art. 2 Abs. 2 lit. g E-VAG.

Die SP hat sich im Rahmen der letzten Teilrevision für die Aufnahme von Sanierungsverfahren ins AVG ausgesprochen. Dass einige in der Verordnung geregelte Bestimmungen nun auf Gesetzesstufe gehoben werden, begrüsst die SP aus staatspolitischen Gründen.

Die weiteren Anpassungen, namentlich in Art. 24, unterstützt die SP im Sinne einer Verbesserung der Kohärenz der Rechtsvorschriften und der Rechtssicherheit ebenfalls.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren,
für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 11. September 2025

**Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht: Teilrevision des Versicherungs-
aufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)**

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dieser Gesetzesänderung die Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

Die Teilrevision des VAG und der AVO erhält die Unterstützung der SVP. Die Vorlage stellt eine zielgerichtete und verhältnismässige Korrektur dar, die den Versicherungsstandort Schweiz durch Deregulierung stärkt, die Rechtssicherheit im Sanierungsrecht erhöht und dabei keine neuen Belastungen für die Branche und ihre Kundinnen und Kunden schafft. Insbesondere die vorgeschlagene Ausnahme für die Rückversicherungsvermittlung von der FINMA-Registrierungspflicht ist sachlich gerechtfertigt und aus standortpolitischer Sicht dringend notwendig, um unbeabsichtigte Wettbewerbsnachteile zu beseitigen. Ebenso begrüssen wir die gesetzliche Verankerung von Bail-in-Instrumenten im Sanierungsrecht, die sicherstellt, dass im Krisenfall die Gläubiger und nicht die Steuerzahlenden die Verluste tragen.

Die vorgeschlagene Ausnahme für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, deren Tätigkeit sich auf die Rückversicherung bezieht, ist eine überfällige Korrektur eines regulatorischen Fehlers. Die Aufsicht über Versicherungsvermittler zielt primär auf den Schutz von Endkunden ab, die als Laien auf professionelle Beratung angewiesen sind. Im Rückversicherungsgeschäft agieren jedoch ausschliesslich professionelle und bereits beaufsichtigte Marktteilnehmer auf Augenhöhe. Erstversicherer und Rückversicherer verfügen über die notwendige Expertise und Marktkenntnis, um Risiken eigenständig zu bewerten und Verträge zu verhandeln. Ein spezifischer Kundenschutz durch eine Registrierungspflicht der Vermittler ist in diesem institutionellen Kontext nicht nur überflüssig, sondern führt zu unnötiger Bürokratie und erhöhten Kosten ohne erkennbaren Mehrwert.

Die aktuellen Regeln schaden dem Schweizer Rückversicherungsplatz erheblich. Spezialisierte ausländische Vermittler registrieren sich nicht bei der FINMA, weil der Aufwand und die Kosten für einzelne Mandate zu hoch sind. Diese Vermittler werden aber für komplexe Risiken wie Naturkatastrophen dringend benötigt. Ohne sie können Schweizer Rückversicherer wichtige Geschäfte nicht mehr abschliessen. Die Folge: Lukrative Aufträge wandern ins Ausland ab, und die Schweiz verliert Prämien, Steuererträge und Fachwissen. Mit der vorgeschlagenen Ausnahme können diese Vermittler ohne bürokratische Hürden arbeiten, und das Geschäft bleibt in der Schweiz.

Weiterhin ist die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Sanierungsrecht ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Finanzstabilität und zur Umsetzung des Verursacherprinzips. Diese sogenannten Bail-in-Instrumente sind nachrangige Schuldpapiere, die als regulatorisches Kapital anerkannt werden, sofern die Investoren vorgängig explizit zustimmen, dass die Anleihen im Krisenfall abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können. Damit wird sichergestellt, dass im Sanierungsfall die Gläubiger und nicht die Steuerzahlenden die Verluste tragen. Die explizite Regelung auf Gesetzesstufe schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Investoren wissen von Anfang an, welche Risiken sie eingehen, und die Aufsichtsbehörde verfügt über klare rechtliche Grundlagen für den Ernstfall. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Bankensektor, wo die Behandlung von AT1-Anleihen im Fall der Credit Suisse zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Vertrauensverlust geführt hat.

Für eine konsequente und effektive Umsetzung dieses Prinzips ist es jedoch entscheidend, dass die Auslösekriterien für eine solche Umwandlung oder Abschreibung klar, transparent und ohne übermässigen Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörde ausgestaltet sind. Wir beantragen daher, dass im Gesetz oder in der Verordnung klare und, wenn immer möglich, quantitative Schwellenwerte für die Auslösung festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Herr Dr. David Gerber
Leiter Versicherungen und Risiken
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 9. September 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrter Herr Gerber

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Aufsichtsverordnung (AVO) Stellung nehmen zu dürfen. Die Vorlage hat im Wesentlichen die Umsetzung der Motion 24.3208 zur Behebung von Standortnachteilen im Bereich der Vermittlung von Rückversicherungsverträgen zum Gegenstand.

Als Adressatin der vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen ist die Versicherungswirtschaft direkt von der Revision betroffen. Gerne nehmen wir daher die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) zu unterbreiten.

Der SVV begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung betreffend die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen (VAG, Art. 2 Abs. 2 Bst. g). Diese wurde in Zusammenarbeit mit den Behörden (SIF und FINMA) sowie der Industrie erarbeitet und stellt eine pragmatische Lösung zur Beseitigung der Standortnachteile bei der Vermittlung von Rückversicherungsverträgen dar, ohne den Schutz von Retailkundinnen und -kunden zu tangieren. Letzterer bleibt unverändert bestehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Sandra Kurmann
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen

Franziska Streich
Fachverantwortliche Recht

Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für int.
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 26. August 2025

Ihre Ansprechperson:

Peter Schnider
peter.schnider@siba.ch

Betrifft:

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Versicherungsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Swiss Insurance Brokers Association (SIBA) danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) betreffend die Rückversicherungsvermittlung und das Sanierungsrecht.

SIBA begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich.

1. Rückversicherungsvermittlung

Die vorgesehene Ausnahme der Rückversicherungsvermittlung von der Aufsicht nach VAG (Art. 2 Abs. 2 Bst. g E-VAG) stellt eine sachgerechte und praktikable Lösung zur Umsetzung der Motion 24.3208 dar. Sie beseitigt die mit der Revision des VAG per 1. Januar 2024 unbeabsichtigt entstandenen Wettbewerbsnachteile für Schweizer Rückversicherer und Rückversicherungsvermittler. Diese Ausnahme schafft rechtliche Klarheit und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer – unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland domiziliert sind.

Die Ausnahme ist auch aus Kundensicht angemessen: Rückversicherungsverträge werden zwischen professionellen Marktteilnehmern abgeschlossen, für welche die regulatorischen Anforderungen der Vermittlungsaufsicht nicht erforderlich sind. Die Möglichkeit zur freiwilligen Registrierung bleibt bestehen und erlaubt es Schweizer Vermittlern weiterhin, internationalen Anforderungen zu genügen.

2. Sanierungsrecht

Die vorgeschlagene Anhebung der Bestimmungen zur Nichtberücksichtigung von Forderungen aus Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten (Art. 51a Abs. 4bis–4quiquies E-VAG) auf Gesetzesstufe stärkt die Rechtssicherheit im Sanierungsfall. Ebenso werden durch die Änderungen in Art. 52b VAG und Art. 37 AVO Klarstellungen zur Behandlung von Trigger-Ereignissen, Garantien und Sicherungsgeschäften vorgenommen, die den regulatorischen Rahmen präzisieren und international anschlussfähig ausgestalten.

Diese Massnahmen fördern die Stabilität und Resilienz des Versicherungsstandortes Schweiz, ohne neue Belastungen für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.

3. Professionelle Versicherungsnehmer

SIBA nimmt zur Kenntnis, dass auf eine Deregulierung der Versicherungsvermittlung gegenüber professionellen Versicherungsnehmern bewusst verzichtet wurde. Die im erläuternden Bericht vertretene Begründung, wonach diese Kundengruppe zu heterogen sei und ein erhöhtes Schutzinteresse bestehe, wird von SIBA nicht geteilt.

Aus Sicht der Branche wäre es sachgerecht, auch Vermittlungen gegenüber professionellen Versicherungsnehmern – zumindest im Bereich der Unternehmensversicherungen – aus dem Geltungsbereich des VAG auszunehmen. Diese Kundengruppen verfügen in der Regel über die nötige Fach- und Verhandlungskompetenz, um sich ohne staatliche Aufsicht gegenüber Vermittlern zu behaupten. Zudem wurde bei der Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, bereits auf den Schutz durch halbzwingende oder zwingende Bestimmungen zugunsten von professionellen Versicherungsnehmern verzichtet (Art. 98a VVG). Eine analoge Handhabung im VAG wäre sachlich vertretbar und würde unnötige regulatorische Komplexität abbauen.

SIBA regt deshalb an, die Frage einer differenzierten Regulierung der Versicherungsvermittlung gegenüber professionellen Versicherungsnehmern in einem nächsten Revisionsschritt vertieft zu prüfen.

4. Allgemeine Bemerkungen

SIBA begrüsst die sorgfältige Abwägung zwischen Deregulierung, internationaler Anschlussfähigkeit und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Aufsichtssystems. Der gewählte Lösungsansatz ist verhältnismässig und differenziert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Swiss Insurance Brokers Association (SIBA)



Markus Lehmann
Präsident SIBA



Peter Schnider
Geschäftsführer SIBA

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bernherhof
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

12. September 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Aufsichtsverordnung (AVO) Stellung nehmen zu dürfen. Wie der SVV unterstützen wir die Vorlage vollumfänglich und sind überzeugt, dass sie zur Beseitigung der entstandenen Standortnachteile bei der Vermittlung von Rückversicherungsverträgen führt. Im Interesse eines attraktiven Versicherungs- und Rückversicherungsstandorts sollte die Vorlage möglichst rasch in Kraft treten können.

Gleichzeitig haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass sich der Bundesrat im Rahmen seiner Klausur vom 20. August 2025 für die gezielte administrative Entlastung von Unternehmen einsetzen will, um generell die Standortattraktivität der Schweiz zu stärken.

Aktuell sehen sich die Versicherungsunternehmen mit einem enormen bürokratischen Aufwand für die Akkreditierung und weitere Kontrolle der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler konfrontiert, der in einigen wichtigen Punkten in keinem vernünftigen Verhältnis zum unbestrittenen Interesse des Kundenschutzes steht.

Konkret regen wir deshalb an, in einem weiteren Schritt die AVO wie folgt zu konkretisieren:

Art. 182d Inhalt Abs. 2 (streichen)

~~²Die FINMA kann zusätzliche Angaben zur Erfassung und Veröffentlichung im Register vorse-~~
~~hen.~~

Art. 183 Registrierungspflicht Abs. 2 (neu)

(Art. 44 Abs. 2 VAG)

² Um sicherzustellen, dass Versicherungsunternehmen nur mit ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenarbeiten, die über die notwendige Registrierung verfügen (Art. 44 Abs. 2 VAG), prüfen die Versicherungsunternehmen die korrekte Registrierung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie der juristischen Personen (Abs. 2 lit. a. und b.); diese haben die korrekte Registrierung der bei ihnen angestellten natürlichen Personen sowie ihrer unterbeauftragten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sicherzustellen.

Mit der Präzisierung des geltenden Verordnungstexts würden die Versicherungsunternehmen von unnötigen Regulierungskosten massiv entlastet und der Versicherungsstandort Schweiz entsprechend gestärkt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Daniel Loskamp**

Leiter Marketing & Distribution

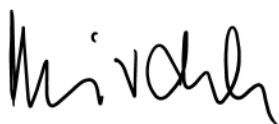
Direct & Partnerships

Mitglied der Geschäftsleitung Allianz Suisse

**Patric Deflorin**

Leiter Distribution

Mitglied der Geschäftsleitung AXA Schweiz

**Philipp Mischler**

Leiter Markt Management

Mitglied der Geschäftsleitung Mobiliar

**Mauricio Perez**

Head of Brokers, Direct & Partnerships

Mitglied der Geschäftsleitung Zurich Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
David Gerber
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
via E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsrechts

Sehr geehrter Herr Gerber, lieber David

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsrechts teilnehmen zu können. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV.

Die SAV begrüsst alle vorgeschlagenen Änderungen.

In der Folge geht die SAV auf die Änderungsvorschläge aus aktuarieller Sicht ein. Die aus unserer Sicht relevanten Punkte sind:

Art 24 VAG Verantwortlicher Aktuar (VA): marktkonform

In der Formulierung des VAG Art. 24 wird der alte Bewertungsbegriff für die SST Bewertung "marktnah" durch den neueren Begriff "marktkonform" ersetzt. Hiermit wird auch begrifflich geklärt, dass es in Art 24 VAG nach wie vor um die Bewertung im SST geht, auf der Zielkapital und risikotragendes Kapital beruhen. Ausserdem wird dem falschen Eindruck entgegengewirkt, es bestehe ein materieller Unterschied zwischen einer "marktnahen" und einer marktkonformen Bewertung.

Art 51a VAG Massnahmen bei Insolvenzgefahr Abs 4^{bis}–4^{quinqües} : Garantien sowie andere Sicherungsgeschäfte

Wir begrüssen die Verbesserung der Rechtssicherheit indem die Klarstellung, dass auch allfällige Forderungen aus allgemeinen, das risikoabsorbierende Kapitalinstrument sichernden Geschäften bei der Feststellung der Überschuldung nach OR nicht berücksichtigt werden, neu von Verordnungsstufe auf Gesetzesstufe angehoben wird, auf allgemeinere Sicherungsgeschäfte ausgedehnt wird und in den Absätzen 4bis und 4ter verankert wird. Wir begrüssen ebenfalls die Klarstellungen im Erläuterungsbericht.

Art 52b VAG Sanierungsplan Abs. 1 Bst. a: Auffanggesellschaft

Wir begrüßen die Klarstellung, dass eine Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon oder von Teilen des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven insbesondere auch auf eine bestehende oder neu zu gründende Auffang- oder Übergangsgesellschaft (Bridge Institution) erfolgen kann. Die Klärung wird zur besseren Verständlichkeit der umfassenden Umsetzung der Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions des FSB und der entsprechenden ICPs der IAIS beitragen.

Art. 37 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 und Abs. 5-7 AVO: Anrechnung, Berücksichtigung und Feststellung der Überschuldung

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente bei der Entscheidung, ob Situationen eingetreten sind, die Nichtzahlung von Zins und Schuld, Annullierung der entsprechenden Forderung oder ihre Wandlung in Eigenkapitalanteile auslösen, als Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Die klare Unterscheidung der Nichtberücksichtigung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im Rahmen der konkursrechtlichen Feststellung der statutarischen Überschuldung, oder der drohenden Überschuldung ist zu begrüßen.

Art. 111d Abs. 2 AVO: Fehlerhafte Negation

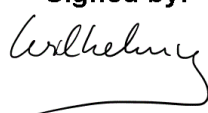
Wir begrüßen die Beseitigung der fehlerhaften Negation im Absatz 2.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Sabine Betz
Präsidentin

Signed by:

EB2364EC2B7F490...

Lutz Wilhelmy
Leiter der Arbeitsgruppe SST Solvenz

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

Per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 2. September 2025

**Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht: Teilrevision des Versicherungs-
aufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) nicht zu den direkt angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten gehören, erlauben wir uns, eine Stellungnahme zu Art. 2 Abs. 2 VAG einzureichen.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten ist die Standesorganisation der unabhängigen Pensionskassen-Expertinnen und -Experten in der Schweiz und besteht seit 1970. Ihre Mitglieder beraten schweizerische Vorsorgeeinrichtungen in mathematischen, juristischen, administrativen und anlagentechnischen Belangen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Teilrevision des VAG schlagen wir vor, dass zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52d BVG unter bestimmten Voraussetzungen vom Vermittlerrecht ausgenommen werden. Zu diesem Zweck beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 VAG:

Art. 2 Abs. 2 Bst. h

² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- h. Gemäss Art. 52d BVG zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die versicherungsmässige Rückdeckung der Risiken von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 67 BVG bezieht, für welche sie die gesetzliche Prüfung nach Art. 52a BVG ausführen.

Begründung

Unser Anliegen betrifft die Rolle der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit Art. 67 BVG bzw. Art. 43 BVV 2.

Gemäss Art. 43 BVV 2 beurteilen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, ob eine Vorsorgeeinrichtung eine versicherungsmässige Rückdeckung benötigt. Diese Beurteilung ist zentral für die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung. Dabei sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- Höhe der Risikoprämie (dies ist vor allem auch bei Stop-Loss-Verträgen wichtig)
- Kongruenz bezüglich Versicherungsvertrag und Vorsorgereglement
- Ermittlung von Risiko- und Schadensummen bei bestimmten Rückdeckungen – diese Berechnungen werden in der Regel durch die Expertinnen und Experten vorgenommen, da weder Versicherer noch andere Vermittler dazu in der Lage sind.

Expertinnen und Experten, die nicht im Vermittlerregister eingetragen sind, dürfen nach geltendem Recht unter Umständen keine Angebote für Rückdeckungsverträge einholen. Dennoch sind sie verpflichtet:

- die technischen Grundlagen zu liefern,
- die Offerten zu beurteilen und
- die finale versicherungstechnische Beurteilung abzugeben.

Dies führt zu einer unklaren Kompetenzabgrenzung sowie Doppelspurigkeiten, da die Verantwortung bei den Expertinnen und Experten liegt, ihnen jedoch die Einholung von Angeboten verwehrt ist.

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge müssen eine höhere Fachprüfung absolvieren (eidg. Diplom) und von der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV zugelassen werden (Art. 52d BVG). Sie unterstehen den Weisungen der OAK BV (Art. 64a BVG) und sind zur Weiterbildung verpflichtet. Juristische Personen müssen ihre Zulassung alle fünf Jahre erneuern.

Der Zweck des Vermittleraufsichtsrechts liegt im Schutz der Versicherungsnehmer. Ob ein solcher Schutz bei Vorsorgeeinrichtungen, die gemäss Art. 98a Abs. 2 Bst. a VVG als professionelle Versicherungsnehmer gelten, überhaupt notwendig ist, erscheint fraglich. Ungeachtet dessen gewährleisten Expertinnen und Experten aufgrund ihrer Qualifikation, dass die Vorgaben des Vermittlerrechts eingehalten werden:

- Informationspflicht (Art. 45 VAG): Diese ist durch gesetzliche Pflichten, Weisungen der OAK BV sowie die bekannte Ausbildung und Verantwortung erfüllt.
- Vermeidung von Interessenkonflikten und Offenlegung der Entschädigung (Art. 45a und 45b VAG): Diese Anforderungen sind durch die in der Verordnung geforderte Unabhängigkeit (Art. 40 BVV 2) erfüllt, welche über die Anforderungen für Versicherungsvermittler hinausgeht. Zudem besteht gemäss Auftragsrecht die Pflicht zur Offenlegung allfälliger Drittvergütungen.

Da die Rückdeckung einer Vorsorgeeinrichtung ein Versicherungsvertrag und kein Rückversicherungsvertrag ist¹, fällt sie nicht unter die vorgeschlagene Ausnahme gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g VAG. Es erscheint daher sachgerecht, die Tätigkeit der Expertinnen und Experten ebenfalls explizit vom Geltungsbereich auszunehmen. Die Einschränkung auf Expertinnen

¹ Trotzdem wird an zwei Stellen im BVG (Art. 51a und Art. 71) fälschlicherweise von Rückversicherung gesprochen.

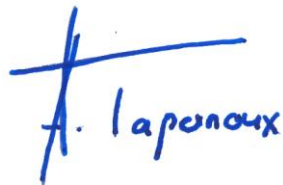
und Experten, die die gesetzliche Prüfung gemäss Art. 52a BVG durchführen, stellt sicher, dass die Vermittlungstätigkeit ausschliesslich durch qualifizierte und unabhängige Fachpersonen erfolgt.

Die für die Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge zuständige Behörde (OAK BV) hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, die Tätigkeit der Experten vom Geltungsbereich des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes auszunehmen. Eine Kopie des entsprechenden Schreibens vom 27. August 2025 finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegen. Für Rückfragen oder eine Besprechung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



André Tapernoux
Präsident SKPE



Guido Aggeler
Vizepräsident SKPE

Beilage: Schreiben der OAK BV vom 27. August 2025



CH-3011 Bern

OAK BV;

POST CH AG

Per Mail an: at@kexp.ch

Schweizerische Kammer der PK-Experten
André Tapernoux
c/o Prevanto AG
Picassoplatz 8
4052 Basel

Sachbearbeiter: Christian Wild
Bern, 27. August 2025

Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung / Ausnahme der Experten für berufliche Vorsorge vom Geltungsbereich des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Tapernoux

Hiermit nehmen wir Bezug auf die kürzliche Besprechung mit der OAK BV und bestätigen wie besprochen gerne das Folgende:

Bei der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) wurde bekanntlich unter anderem die gesetzliche Definition zur Versicherungsvermittlung erweitert (Art. 40 VAG). Wie die von den eidgenössischen Räten kürzlich angenommene Motion Nr. 24.3208 von Ständerat Thierry Burkart betreffend die Vermittlung von Rückversicherungen veranschaulicht, sind mit dieser VAG-Revision teilweise vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Überschneidungen mit anderen gesetzlichen Bestimmungen verbunden. So auch mit der im Recht der beruflichen Vorsorge gesetzlich geregelten Aufgabenerfüllung durch die von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.

Jede Vorsorgeeinrichtung hat gemäss Art. 52a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) einen von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge zu bestimmen. Voraussetzungen für die Zulassung eines Experten für berufliche Vorsorge durch die OAK BV sind kumulativ eine angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung, Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie ein guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit (Art. 52d Abs. 2 BVG). Die OAK BV kann die Voraussetzungen für die Zulassung näher umschreiben (Art. 52d Abs. 3 BVG).¹

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge gehört gemäss Art. 67 BVG und Art. 43 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) insbesondere die Begutachtung der Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung die Risiken Alter,

¹ Von dieser Möglichkeit hat die OAK BV Gebrauch gemacht. Siehe hierzu die Weisungen OAK BV W-01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge», abrufbar unter: [Weisungen W - 01 2012 OAK BV Revision vom 01.01.2023.pdf](#) sowie die Weisungen OAK BV W-03/2013 «Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge», abrufbar unter: [Weisungen W - 03 2013 Weisungen Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge.pdf](#).

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Christian Wild
Seilerstrasse 8, 3011 Bern
Tel. +41 58 481 99 71
christian.wild@oak-bv.admin.ch
<https://www.oak-bv.admin.ch>

Tod und Invalidität selbst tragen kann und allenfalls in welchem Ausmass sie eine Rückdeckung dieser Risiken durch ein dem VAG unterstehendes Versicherungsunternehmen benötigt. Wenn die Notwendigkeit einer externen Rückdeckung besteht, stellt sich für das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung die Frage nach Art und Ausmass der Rückdeckung, wozu vorher zwingend ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen ist (Art. 43 Abs. 4 BVV 2).

Gemäss der teilrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzgebung gelten als Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 40 VAG auch Personen, die eine Versicherungsnehmerin (wie insbesondere eine Vorsorgeeinrichtung) im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beraten oder Versicherungsverträge vorschlagen (Art. 182a Abs. 1 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]). Diese per 1. Januar 2024 ausgeweitete Definition der Versicherungsvermittlung führt dazu, dass die Experten für berufliche Vorsorge bei der Erfüllung der ihnen gemäss dem Recht der beruflichen Vorsorge obliegenden Aufgaben als Versicherungsvermittler im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten können. Mit Schreiben vom 30. November 2023 hat die FINMA der OAK BV bestätigt, dass die Erfüllung der dem Experten für berufliche Vorsorge betreffend die Rückdeckung obliegenden gesetzlichen Aufgaben unter Umständen ein Anknüpfungspunkt für eine unterstellungspflichtige Versicherungsvermittlungstätigkeit darstellen kann.

Die sehr weite Definition der Versicherungsvermittlung in der revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzgebung führt dazu, dass der von der OAK BV zugelassene Experte für berufliche Vorsorge seine ihm von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben (insbesondere bei der Beratung der Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Begutachtung über Art und das Ausmass der Rückdeckung gemäss Art. 43 Abs. 2 BVV 2) nur erschwert erfüllen kann, sie schafft unnötige Rechtsunsicherheit und bringt für die berufliche Vorsorge keinen ersichtlichen Mehrwert. Die OAK BV teilt die Einschätzung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), dass eine solche vom Gesetzgeber kaum gewollte Unstimmigkeit nicht sachgerecht ist und bereinigt werden sollte. Namentlich hat auch bereits das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 festgehalten, dass die im Auftrag der Vorsorgeeinrichtung erfolgende Begutachtung des Experten für berufliche Vorsorge nicht als Tätigkeit eines ungebundenen Versicherungsvermittlers im Sinne von Art. 40 VAG einzustufen ist.

Der von der OAK BV zugelassene Experte für berufliche Vorsorge muss die ihm gemäss BVG und BVV 2 obliegenden Aufgaben ausführen können. Es geht nicht an, dass er bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben durch unnötige und sachfremde Einschränkungen resp. Zusatzanforderungen in anderen Rechtsgebieten beeinträchtigt wird (namentlich sind die branchenspezifischen Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 43 VAG für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge nicht sachdienlich). Der bestehende Gesetzeskonflikt könnte wie von der SKPE vorgeschlagen, mit einem neuen Buchstaben h im Art. 2 Abs. 2 VAG «*Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen.*» mit dem folgenden Wortlaut beseitigt werden:

«h. Gemäss Art. 52d BVG zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die versicherungsmässige Rückdeckung der Risiken gemäss Art. 67 BVG von Vorsorgeeinrichtungen bezieht, für welche sie die gesetzliche Prüfung nach Art. 52a BVG ausführen.»

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen zu können.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge



Vera Kupper Staub
Präsidentin OAK BV



Laetitia Raboud
Direktorin OAK BV

GS / EFD		
+	- 1. Sep. 2025	+
Registratur ✓		

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
Postfach
8022 Zürich
Schweiz
Telefon +41 43 285 2121
Fax +41 43 285 2999
www.swissre.com

28. August 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) teilnehmen zu können.

Die Swiss Re hat aktiv an der Eingabe des Schweizerischen Versicherungsverbandes mitgewirkt und unterstützt diese.

Die Gesetzesänderung in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 Bst. g VAG ist für uns von besonderer Relevanz, da sie eine Benachteiligung gegenüber nicht dem Schweizer VAG unterstellten Rückversicherungsunternehmen beseitigt und damit die Schweiz als Rückversicherungsstandort stärkt. Die vorgeschlagene Lösung wurde von den Behörden SIF und FINMA zusammen mit der Industrie erarbeitet. Wichtig ist, dass mit dieser Lösung der Kundenschutz für Privatkonsumentinnen und -konsumenten sowie KMUs unverändert bestehen bleibt.

Auch die anderen vorgeschlagenen Korrekturen auf Stufe des Gesetzes und der Verordnung unterstützen wir im Sinne der Gesetzeshygiene.

Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, dem SIF und der FINMA sowie den einzelnen involvierten Mitarbeitenden für die konstruktive Zusammenarbeit zu danken.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Re AG



Patrick Raaflaub
Group Chief Risk Officer



Urs Halbeisen
Head Group Regulatory Risk Management